



**1. Aussteller-Vertrag** zwischen der Schweizerischen Immobilien- und Eigenheimmessen AG, Hinterer Schermen 29, 3063 Ittigen/BE und der

Firma \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

Postfach \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Land \_\_\_\_\_

Kontaktperson  Herr /  Frau \_\_\_\_\_

Telefon-Zentrale \_\_\_\_\_

Fax \_\_\_\_\_

Telefon-Direkt \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Internet \_\_\_\_\_

*Rechnungsadresse sofern nicht gleich Korrespondenzadresse*

Firma \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

Postfach \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Land \_\_\_\_\_

**2. Unser Tätigkeitsfeld**

Immobilien-Treuhänder

Bau- und Baunebengewerbe

Finanzdienstleister

Architektur-Büro/Generalunternehmen

Dienstleistung

Diverses

**3. Anmeldung und Gültigkeit**

Der Unterzeichnende meldet sich hiermit zur Teilnahme an der Eigenheim- und Immobilien-Messe Bern verbindlich an. Damit anerkennt er gleichzeitig das beiliegende Aussteller-Reglement. Diese Anmeldung stellt eine Offerte unter Abwesenden im Sinne von Art. 5 des Schweiz. Obligationenrechts dar. Ein Anspruch auf Teilnahme entsteht erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung per E-Mail oder per Post durch die Veranstalterin: Schweizerische Immobilien- und Eigenheimmessen AG, Hinterer Schermen 29, 3063 Ittigen, Tel. +41(0)31 922 44 42, Fax +41(0)31 922 44 43, [www.eigenheim-messen.ch](http://www.eigenheim-messen.ch)

**4. Standfläche** (Alle Preisangaben in CHF, ohne 8% MWST)

	Länge	Tiefe	Total	Preis/m <sup>2</sup>	Total
<input type="checkbox"/> Reihenstand*	_____m	_____m	_____m <sup>2</sup>	236.-	CHF _____
<input type="checkbox"/> Eckstand*	_____m	_____m	_____m <sup>2</sup>	259.-	CHF _____
<input type="checkbox"/> Kopfstand*	_____m	_____m	_____m <sup>2</sup>	282.-	CHF _____
<input type="checkbox"/> Freigelände (nur Fläche)	_____m	_____m	_____m <sup>2</sup>	130.-	CHF _____

\*Im Preis sind nebst dem Mietanteil für die Standfläche folgende Leistungen inbegriffen:

• Wände 2.50 m hoch, weisse Kunststoffplatten • Beleuchtung ( 1 Spot 100 W, pro 3 m<sup>2</sup>) • Bodenbelag: Teppich SYMA-FLOR Rollenteppich anthrazit • 1 Steckdose (230 Volt, 1 kW) pro Stand • Stand Auf- und Abbau • Besprechungstisch mit 3 Stühlen.

**5. Technische Bestellungen**

Der Aussteller erhält ca. 2 Monate vor der Messe einen persönlichen Zugangscode zu unserem Online-Shop. Dort können alle notwendigen technischen Bestellungen vorgenommen werden. Die bestellten Zusatzleistungen werden, soweit kostenpflichtig, separat verrechnet (siehe Punkt 6).



## 6. Nebenkosten

Zusätzlich in Rechnung gestellt werden individuelle Kosten für Stromanschluss, Standbeschriftung mit Normschrift 15 cm schwarz (Preis nach Aufwand), Staplerservice sowie weitere vom Aussteller bestellte Nebenleistungen. Die Rechnungsstellung für die Nebenkosten erfolgt separat durch die Veranstalterin bzw. die ausführende Firma im Anschluss an die Messe mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen ab Fakturadatum. Auf dem Rechnungsbetrag wird eine Bearbeitungsgebühr von 2.5% erhoben. Siehe dazu Punkt VIII des Aussteller-Reglements.

## 7. Mietmobiliar

Das Angebots des Standbauers für Mietmobiliar und anderes ist im Online-Shop (siehe Punkt 5) ersichtlich. Auf den Ständen darf auch eigenes oder Mietmobiliar von anderen Unternehmen aufgestellt werden.

## 8. Eintrag ins Messemagazin

Der Eintrag im Messemagazin ist für den Haupt- und Untermieter obligatorisch. Die Kosten für Hauptmieter und Untermieter betragen je CHF 160.-. Es obliegt dem Hauptmieter, die Kosten dem Untermieter zu verrechnen.

## 9. Zahlungskonditionen

45% der Standmiete zahlbar bis 31.10.2011

55% der Standmiete zahlbar bis 31.01.2012

Sämtliche Rechnungen sind in Schweizer Franken zu begleichen. Die fälligen, unbezahlten Rechnungen werden einmal gemahnt. Zahlungsverzüge werden mit 5% Mahnspesen, mindestens jedoch CHF 20.- pro Mahnung, auf dem ausstehenden Rechnungsbetrag belastet. Alle Preise zuzüglich 8% MWST.

Ohne vorgängige Rechnungsbegleichung ist die Teilnahme an der Messe nicht möglich.

## 10. Vertragsbedingungen

Beachten Sie das Aussteller-Reglement zu diesem Vertrag. Die dort aufgeführten Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

## 11. Generelle Leistungen

Die Mietpreise schliessen folgende generelle Leistungen ein: • Technischer Pikettdienst • Informationsdienst • Heizung • tägliche Reinigung der allgemeinen Hallenflächen • allgemeiner Überwachungsdienst • Werbung • PR • kostenlose Zustellung von bestelltem Werbematerial und Gutscheinen.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift

Formular bitte faxen an +41(0)31 922 44 43 oder einsenden an nebenstehende Adresse  
Die Teilnahmebestätigung erfolgt per E-Mail oder durch einen nicht eingeschriebenen Brief.



## I. Allgemeines

1. Veranstalterin: Die Eigenheim- und Immobilien-Messe wird von der Schweizerischen Immobilien- und Eigenheimmessen AG mit Sitz in Ittigen/BE veranstaltet, in der Folge «Veranstalterin» genannt. Sie ist berechtigt, verbindliche Weisungen zu erlassen.
2. Anmeldung: Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeunterlagen durch die Veranstalterin begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zur Messe sowenig wie die Tatsache der Teilnahme an einer früheren Veranstaltung. Zugelassen werden Einzel- und Kollektivaussteller. Die Veranstalterin kann die Zulassung von Firmen und Ausstellungsgütern ohne Grundangabe ablehnen. Besondere Platzierungswünsche und Konkurrenzausschlüsse können als Bedingung für eine Teilnahme nicht anerkannt werden. Untervermietung ohne ausdrückliche Zustimmung der Messeorganisatorin ist nicht zugelassen. Das Anbieten von Finanzierungsleistungen von Instituten, die nicht als Sponsor auftreten, ist nur mit Bewilligung der Veranstalterin gestattet. Einseitige durch den Aussteller angebrachte Vertragsänderungen/-vorbehalte sind für das Zustandekommen des Vertrags nichtig.
3. Mit seiner rechtsgültigen Unterschrift verpflichtet sich der Aussteller insbesondere
  - sich an das vorliegende Reglement und die sich darauf stützenden Entscheide der Organisatorin zu halten. Es ist keine Berufung möglich.
  - seinen Stand einzurichten und innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten während der gesamten Dauer der Messe durch Fachpersonal zu betreuen
  - seinen Stand innerhalb der offiziellen Auf- und Abbaueiten einzurichten und wieder zu räumen.Die Verletzung dieser Verpflichtungen gibt der Organisatorin das Recht, auf Rechnung und Gefahr des Ausstellers alle geeignet erscheinenden Massnahmen zu ergreifen.
4. Die Veranstalterin behält sich ferner das Recht vor, Stände umzuplatzieren, sofern dies im Interesse der Ausstellung erforderlich ist. Falls die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte oder die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, ist die Veranstalterin berechtigt, diese zu widerrufen. Für Installationen, die frei zugänglich bleiben müssen (Feuerwehrkasten, Elektrotabelleau usw.), sowie Stützen und Säulen innerhalb der Standfläche besteht kein Anspruch auf Preisreduktion.

## II. Rücktrittsrecht/Ausschluss/Verzicht auf Durchführung

5. Dem Aussteller steht das Recht zu, innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Standbestätigung schriftlich und ohne Grundangabe zurückzutreten. Der Rücktritt hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Erfolgt die Absage nach Ablauf der Rücktrittsfrist, verfallen als Konventionalstrafe je nach Zeitpunkt ihrer Vornahme:
  - bis 6 Monate vor der Messe 25 % der Vertragssumme,
  - weniger als 6 Monate und bis 4 Monate vor der Messe 50% der Vertragssumme,
  - danach 100% der Vertragssumme.Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes, z.B. für bereits ausgeführte Bestellungen (Ausstellerverzeichnis, Technik, Mobiliar, Fertigstände usw.). Diese Bestimmungen gelten auch, wenn der Stand nach erfolgter Annullation wieder vermietet werden kann. Über Stände, die am Tag der Messeeröffnung nicht bis spätestens 13.00 Uhr belegt sind, kann die Veranstalterin anderweitig verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Stand verfällt damit. Er hat jedoch für die volle Platzmiete und Nebenkosten aufzukommen. Die Belastung von Kosten, die als Folge der Nichtbelegung des Standes entstehen, bleibt vorbehalten.
6. Aussteller, welche sich ungebührlich benehmen oder den Stand während der vorgeschriebenen Öffnungszeiten nicht besetzt halten, werden von der Veranstalterin verwarnet. Im Wiederholungsfalle ist diese berechtigt, den Stand zu schliessen, wobei die gesamten Kosten und Gebühren gemäss «Standrechnung» zugunsten der Veranstalterin verfallen.
7. Absage der Messe: Die Messeorganisatorin ist berechtigt, die Messe ohne Angabe von Gründen und ohne Entschädigungsfolgen ersatzlos abzusagen. In diesem Fall ist kein Standpreis geschuldet, allenfalls bereits geleistete Teilzahlungen des Standpreises werden zurückerstattet. Für bereits entstandene Kosten auf Seiten der Aussteller kann die Messeorganisatorin nicht haftbar gemacht werden.
8. Verschieben des Messetermins: Die Messeorganisatorin ist berechtigt, bei Vorliegen von Umständen, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Messe zum vorgesehenen Termin nicht gewährleistet, die Messe auf einen anderen Termin zu verschieben. Bereits geleistete Standpreiszahlungen werden für den neuen Termin angerechnet.

## III. Standzuteilung

9. Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, nicht aber als Bedingung angenommen. Das Gesamtbild der Messe ist massgebend. Einsprachen sind innerhalb 5 Arbeitstagen ab Versand des Hallenplanes eingeschrieben mitzuteilen, andernfalls gilt die Platzierung als angenommen. Eine nicht wunschgemässe Platzierung stellt keinen Rücktrittsgrund vom Vertrag dar. Die Organisatorin ist berechtigt, auch abweichend von einer schon erfolgten Bestätigung, dem Aussteller einen anderen Platz an anderer Lage zuzuweisen, Grösse und Masse seines Standes abzuändern, Ein- und Ausgänge der Hallen oder Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Aus einteilungsbedingten Umständen vergrösserte, jedoch nicht bestellte Flächen oder offene, aber nicht bestellte Seiten, werden dem Aussteller verrechnet. Die Organisatorin haftet gegenüber dem Aussteller nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder der Umgebung des Standes ergeben.

## IV. Ausstellungsstände

10. Die Innenmasse der Stände betragen 3 cm weniger als die in der «Standbestätigung» aufgeführte Standlänge.
11. Die Stände sind mit Teppichen oder Bodenrosten zu versehen. Zur Gestaltung der Stände darf kein feuergefährliches Material (Schilf, Strohmatte, Papier, Styropor usw.) verwendet werden. Treppen und Türen, die als «Notausgänge» bezeichnet sind, dürfen nicht verstellt werden. Die Durchgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Die Lagerung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie Benzin, Benzol, Aceton, Petrol, Spiritus, Butan- oder Propangas usw. in den Ausstellungshallen ist nicht gestattet. Reklame-, Spiel- und Unterhaltungsballons, die mit Wasserstoff oder ähnlichen Gasen gefüllt sind, dürfen nicht in die Ausstellungshallen mitgebracht oder in diesen abgefüllt, abgegeben oder verkauft werden.
12. Standaufbauten und -dekorationen, welche die normale Wandhöhe von 2.50 m überragen, sind nur mit dem Einverständnis der Messeleitung erlaubt.
13. Die Vermittlung von Musik in den Messehallen, sei es durch Musiker, Sänger, Radio, Schallplatten, CD, sonstige Tonträger oder durch Lautsprechereinsatz zu Verkaufszwecken ist nicht gestattet.
14. Gratis-Verlosungen und Wettbewerbe aller Art sind erst nach Zustimmung der Messeleitung gestattet.
15. Die Messeleitung ist berechtigt, unpassend und unsachgemäss gestaltete Stände bzw. Reklamewände, die das Gesamtbild der Ausstellung beeinträchtigen, bei der Anmeldung abzulehnen oder während der Messe zu schliessen.
16. Im Standpreis inbegriffen sind namentlich: Allgemeine Raumbelichtung und Raumbheizung vom ersten Einrichtungstag bis zum letzten Ausräumetag. Die Fristen für die Standeinrichtungen werden der ausstellenden Firma durch die Messeorganisatorin rechtzeitig bekanntgegeben.
17. Politische und religiöse Propaganda an den Messeständen ist verboten.



## V. Stand- bzw. Reklamewände

18. Die Stand- bzw. Reklamewände sind Eigentum der Messeleitung und bedürfen sorgfältiger Behandlung. Befestigungsmaterial ist unmittelbar nach Beendigung der Messe restlos zu entfernen. Kleberückstände an oder Beschädigungen der Standwände werden verrechnet. Exponate und Werbemittel dürfen nur innerhalb der eigenen Standfläche platziert werden.
19. Die Aussenseiten der Standwände dürfen vom Aussteller nicht zu Werbezwecken benützt werden.
20. An festen und mobilen Installationen in der Halle wie beispielsweise Säulen, Elektrotableaus etc. dürfen keine Materialien wie Spots, Poster etc. befestigt werden. Unbefugte Benutzung und Beschädigung werden in Rechnung gestellt.

## VI. Hallenböden

21. Schwere Gegenstände oder Geräte mit scharfen Kanten müssen unterlegt werden.
22. Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für die Beschädigung der Hallenböden. Er haftet ebenfalls für Bodenverunreinigungen und Beschädigungen durch auslaufendes Wasser, Öl, Fett, Leim, Farbe und dergleichen oder für Beschädigungen, die durch unsachgemässen Transport verursacht werden.
23. Das Bekleben des Hallenbodens, namentlich auch ausserhalb des Messestandes, ist verboten. Schäden die durch Zuwiderhandlung entstehen, werden vollumfänglich dem Verursacher belastet.

## VII. Reinigung

24. Die Reinigung der Stände ist Sache der ausstellenden Firma.

## VIII. Finanzielle Bestimmungen

25. Die Standpreise sind zu den vertraglich vereinbarten Fälligkeitsterminen ohne Zahlungsfrist zahlbar. Skontoabzüge werden keine gewährt. Ist bei Messebeginn die Stadtmiete nicht bezahlt, wird der ausstellenden Firma der Zutritt bzw. der Auftritt an der Messe verweigert.
26. Dienstleistungsrechnungen: Für die vom Aussteller bestellten Dienstleistungen wie technische Installationen, usw. wird dem Aussteller separat Rechnung gestellt. Auf dem Rechnungsbetrag wird eine Bearbeitungsgebühr von 2.5% erhoben. Diese Rechnungen werden innert 10 Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig.
27. Zahlungsbedingungen: Sämtliche Rechnungen sind in Schweizer Franken zu begleichen. Die fälligen, unbezahlten Rechnungen werden einmal gemahnt. Zahlungsverzüge werden mit 5% Mahnspesen, mindestens jedoch CHF 20.- pro Mahnung, auf dem ausstehenden Rechnungsbetrag belastet, gemäss Vertrag Punkt 9.
28. Durch den Ausschluss ist der Aussteller nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der Veranstalterin befreit. Es verbleibt die Begleichung der Konventionalstrafe gemäss Punkt II, Ziffer 5.

## IX. Haftung der Aussteller

29. Der Aussteller haftet insbesondere für Schäden an den Hallen, Hallenböden, Einrichtungen etc., auch wenn diese durch seine Mitarbeiter oder beauftragte Standbauer verursacht werden.
30. Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Er haftet ausschliesslich für allfällige Personen- oder Sachschäden, die durch ausgestellte/betriebene Maschinen und Geräte entstehen. Eine Haftung der Veranstalterin besteht nicht.
31. Die Haftung der Veranstalterin für leichte Fahrlässigkeit des ihr unterstellten Personals wird wegbedungen.
32. Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Aussteller selbst aufzukommen, auch wenn er keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

## X. Reklamationen

33. Allfällige Reklamationen, die Geschehnisse während der Messe betreffen, müssen noch während der Veranstaltung bei der Messeleitung angebracht werden. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.

## XI. Versicherung

34. Die Versicherung ist Sache der Aussteller. Sie ist obligatorisch gegen Schäden auf dem Messeareal durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasser.
35. Haftungsausschluss: Die Veranstalterin übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst, unter Vorbehalt von Artikel 100, Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts, jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.
36. Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die Messebeteiligung abzuschliessen oder gegebenenfalls ihre Betriebs-Haftpflichtversicherung zu überprüfen und nötigenfalls auf die Risiken der Messebeteiligung ausdehnen zu lassen.  
**Eine Versicherung ist für alle Aussteller obligatorisch.**
37. Aussteller, deren Betriebs-Haftpflichtversicherung auch die Risiken einer Messebeteiligung deckt, sind von einer Anmeldung und Prämienzahlung befreit.
38. Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Aussteller-Versicherung eintreten könnten.
39. Die Hallen werden während der Veranstaltungszeit vom Ausstellungsende des einen Tages bis Ausstellungsbeginn des Folgetages bewacht.  
Die Veranstalterin übernimmt jedoch keine Haftung für die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände, insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte und gestohlene Güter geleistet (vgl. Ziffer 31). Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmassnahmen der Veranstalterin keine Einschränkung.

## XII. Ausstellerverzeichnis

40. Die Veranstalterin ist alleine berechtigt, ein Ausstellerverzeichnis herauszugeben. Um die Vollständigkeit des Verzeichnisses zu gewährleisten, werden Aussteller, deren Angaben nicht termingerecht vorliegen, ohne Verantwortung für die Richtigkeit, in das Verzeichnis aufgenommen.
41. Der Eintrag in das Ausstellerverzeichnis ist für alle Haupt- und Untermieter obligatorisch. Die Kosten betragen für den Haupt- und Untermieter je CHF 160.-. Es obliegt dem Hauptmieter, die Kosten den Untermietern zu verrechnen.

## XI. Rechtliche Bestimmungen

42. Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt: Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglementes jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Aussteller werden darüber rechtzeitig informiert.
43. Schriftlichkeitsabsprache: Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.
44. Bedingungen der BERNEXPO: Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen, die Allgemeinen Vorschriften sowie die Vorschriften zur Gestaltung der Halle 2 der BERNEXPO bilden integrierenden Vertragsbestandteil und sind zu befolgen. Sie können bei der Veranstalterin angefordert werden.
45. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand: Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit der Veranstalterin unterstehen dem schweizerischen Recht. Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz bildet Bern als eingetragener Sitz der Schweizerischen Immobilien- und Eigenheimmesse AG, für alle Verfahren Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand.